

Note über die Anwendbarkeit von Artikel 1 D des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge auf palästinensische Flüchtlinge

Artikel 1 D der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951:

Dieses Abkommen findet keine Anwendung auf Personen, die zurzeit den Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Institution der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen genießen.

Ist dieser Schutz oder diese Unterstützung aus irgendeinem Grunde weggefallen, ohne dass das Schicksal dieser Personen endgültig gemäß den hierauf bezüglichen Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen geregelt worden ist, so fallen diese Personen *ipso facto* unter die Bestimmungen dieses Abkommens.

A. Einleitung

1. Das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (im Folgenden als „Genfer Flüchtlingskonvention“ bezeichnet) enthält einige Bestimmungen, die Personen, welche an sich die Merkmale von Flüchtlingen gemäß Artikel 1 A aufweisen, vom Anwendungsbereich dieses Abkommens ausschließen. Eine dieser Bestimmungen, Artikel 1 D Absatz 1, betrifft eine spezielle Kategorie von Flüchtlingen, für die eigene Vorkehrungen getroffen wurden, die ihnen den Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Institution der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) sichern. Dadurch sind heute jene Palästinenser, die durch die arabisch-israelischen Konflikte der Jahre 1948 oder 1967 zu Flüchtlingen wurden und die vom Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) Schutz oder Beistand erhalten, von den Schutzmechanismen der Genfer Flüchtlingskonvention ausgeschlossen.
2. Absatz 1 des Artikels 1 D ist zwar tatsächlich eine Ausschlussklausel, doch bedeutet das nicht, dass bestimmte Gruppen von palästinensischen Flüchtlingen niemals in den Genuss des in der Genfer Flüchtlingskonvention vorgesehenen Schutzes kommen können. Artikel 1 D Absatz 2 enthält eine Einschlussklausel, die den automatischen Anspruch solcher Flüchtlinge auf die Schutzmechanismen der Genfer Flüchtlingskonvention begründet, wenn der Schutz oder Beistand von UNRWA aus irgendeinem Grund weggefallen ist, ohne dass das Schicksal dieser Personen endgültig gemäß den diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen geregelt wurde. Die Genfer Flüchtlingskonvention verhindert also Zuständigkeitsüberschneidungen zwischen UNRWA und UNHCR, sorgt aber in Verbindung mit der Satzung von UNHCR gleichzeitig für die Kontinuität von Schutz und Beistand für palästinensische Flüchtlinge, wo ein solcher erforderlich ist.¹

B. Palästinensische Flüchtlinge, die unter die Bestimmungen von Artikel 1 D der Genfer Flüchtlingskonvention fallen

3. Nach Ansicht von UNHCR fallen zwei Gruppen von palästinensischen Flüchtlingen unter die Bestimmungen von Artikel 1 D der Genfer Flüchtlingskonvention:
 - (i) Palästinenser, die „Palästina-Flüchtlinge“ im Sinne der Resolution 194 (III) der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 11. Dezember 1948 und anderer Resolutionen der UN-Generalversammlung sind,² die aus dem Teil Palästinas, der

zu Israel wurde, vertrieben wurden und die bisher nicht dorthin zurückkehren konnten.³

- (ii) Palästinenser, die „vertriebene Personen“ im Sinne der Resolution 2252 (ES-V) der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 4. Juli 1967 und späterer Resolutionen der UN-Generalversammlung sind und die bisher nicht in die von Israel seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiete zurückkehren konnten.⁴

Für die Zwecke der Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention schließen beide Gruppen Personen ein, die zum Zeitpunkt der Feindseligkeiten vertrieben wurden, sowie die Nachkommen solcher Personen.⁵ Andererseits fallen Personen, auf die die Artikel 1 C, 1 E oder 1 F der Genfer Flüchtlingskonvention Anwendung finden, nicht unter die Bestimmungen des Artikels 1 D, selbst wenn sie nach wie vor „Palästina-Flüchtlinge“ und/oder „vertriebene Personen“ sind, deren Status noch nicht endgültig im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der UN-Generalversammlung geregelt ist.⁶

- 4. Eine dritte Kategorie von palästinensischen Flüchtlingen bilden Personen, die weder „Palästina-Flüchtlinge“ noch „vertriebene Personen“ sind, die aber aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb der von Israel seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiete befinden und nicht dorthin zurückkehren können oder wegen dieser Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren wollen. Solche Palästinenser fallen nicht unter den Anwendungsbereich des Artikels 1 D der Genfer Flüchtlingskonvention, erfüllen aber die Voraussetzungen als Flüchtlinge nach Artikel 1 A (2) des Abkommens, sofern nicht eine der Beendigungsklauseln aus Artikel 1 C auf sie zutrifft und sie auch nicht nach Artikel 1 E oder 1 F vom Flüchtlingsstatus ausgeschlossen sind.⁷

C. Die Anwendung von Artikel 1 D der Genfer Flüchtlingskonvention

- 5. Wird festgestellt, dass ein palästinensischer Flüchtling in den Anwendungsbereich von Artikel 1 D der Genfer Flüchtlingskonvention fällt, muss geklärt werden, ob Absatz 1 oder Absatz 2 dieses Artikels auf ihn zutrifft.
- 6. Wenn sich der Betreffende innerhalb des UNRWA-Einsatzgebiets befindet und von UNRWA registriert wurde oder berechtigt ist, von UNRWA registriert zu werden, ist er als eine Person anzusehen, die im Sinne von Artikel 1 D Absatz 1 Schutz oder Beistand genießt und als solche von den Schutzmechanismen der Genfer Flüchtlingskonvention sowie von Schutz und Beistand durch UNHCR ausgeschlossen ist.
- 7. Befindet sich die Person jedoch außerhalb des UNRWA-Einsatzgebiets, genießt sie nicht mehr den Schutz oder Beistand von UNRWA und es trifft auf sie Artikel 1 D Absatz 2 zu, natürlich nur dann, wenn nicht Artikel 1 C, 1 E oder 1 F anzuwenden ist. Eine solche Person hat automatisch Anspruch auf die Schutzmechanismen der Genfer Flüchtlingskonvention und fällt in den Zuständigkeitsbereich von UNHCR. Das wäre auch dann der Fall, wenn die Person zu keiner Zeit innerhalb des UNRWA-Einsatzgebiets ihren Wohnsitz hatte.⁸
- 8. Die Tatsache, dass eine solche Person unter die Bestimmung von Artikel 1 D Absatz 2 fällt, muss nicht unbedingt bedeuten, dass sie nicht in das UNRWA-Einsatzgebiet zurückgeschickt werden kann. Sollte sie zurückgeschickt werden, würde für sie nach ihrer Rückkehr Artikel 1 D Absatz 1 gelten, womit ihr Anspruch auf die Schutzmechanismen der Genfer Flüchtlingskonvention erloschen wäre. Es kann allerdings Gründe geben, aus denen die Person nicht in das UNRWA-Einsatzgebiet zurückgeschickt werden kann, darunter insbesondere folgende:

- (i) Die Person *will nicht* in dieses Gebiet zurückkehren, weil ihre persönliche Sicherheit oder ihre Freiheit in Gefahr wäre, oder aus anderen ernst zu nehmenden Schutzproblemen.
 - (ii) Die Person *ist nicht in der Lage*, in dieses Gebiet zurückzukehren, etwa weil sich die Behörden des betreffenden Landes weigern, sie rückzuübernehmen oder ihre Reisedokumente zu verlängern.
9. Die Begründung für die Prüfung, ob eine Rückkehr zu effektivem Schutz möglich ist, wurde im Zusammenhang mit der Behandlung irregulärer Flüchtlingsbewegungen entwickelt, unter anderem durch den Beschluss Nr. 15 (XXX) (1979) des Exekutivkomitees über Flüchtlinge ohne Asyl und den Beschluss Nr. 58 (XL) (1989) des Exekutivkomitees über das Problem der Flüchtlinge und Asylsuchenden, die in irregulärer Weise von einem Land, in dem sie bereits Schutz gefunden hatten, weiterwandern.

D. Registrierung durch UNRWA

10. UNRWA wurde mit Resolution 302 (IV) der UN-Generalversammlung vom 8. Dezember 1949 mit dem Auftrag ins Leben gerufen, „in Zusammenarbeit mit den örtlichen Regierungen [...] direkte Nothilfe- und Wiederaufbauprogramme [für Palästina-Flüchtlinge] durchzuführen“ und „mit den interessierten Regierungen im Nahen Osten Maßnahmen zu beraten, die diese in Vorbereitung auf die Zeit, wenn internationale Hilfe für Nothilfe- und Wiederaufbauprogramme nicht mehr zur Verfügung steht, ergreifen müssen“.⁹ Seit 1967 ist UNRWA auch ermächtigt, neben den Palästina-Flüchtlingen auch bestimmten anderen Personen Beistand zu leisten. So befürwortete die UN-Generalversammlung insbesondere in ihrer Resolution 2252 (ES-V) vom 4. Juli 1967 die Bemühungen von UNRWA, „anderen Personen in diesem Gebiet, die infolge der jüngsten Feindseligkeiten gegenwärtig vertrieben sind und dringend Soforthilfe benötigen, als zeitweilige Notstandsmaßnahme im Rahmen des praktisch Möglichen humanitäre Hilfe zu gewähren“. Seither bringt die UN-Generalversammlung alljährlich in ihren Resolutionen ihre Unterstützung für die Bemühungen der UNRWA um die Fortsetzung dieser Hilfeleistung zum Ausdruck.¹⁰
11. UNRWA hat für die Zwecke ihrer Arbeit beschlossen, dass jede Person als „Palästinaflüchtling“ anzusehen ist, „deren normaler Wohnort im Zeitraum zwischen 1. Juni 1946 und 15. Mai 1948 Palästina war und die infolge des Konflikts von 1948 ihr Heim und ihre Existenzgrundlage verloren hat“.¹¹ Diese „Arbeitsdefinition“ hat sich im Laufe der Jahre gewandelt¹² und gilt unbeschadet der Umsetzung der einschlägigen Resolutionen der UN-Generalversammlung, insbesondere von Ziffer 11 der Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948.¹³
12. Zu den bei UNRWA registrierten Personen zählen: „Palästina-Flüchtlinge“ in der vom Hilfswerk beschlossenen Arbeitsdefinition; Personen, die infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten gegenwärtig vertrieben sind und dringend weiter Hilfe benötigen; die Nachkommen in männlicher Linie der genannten Personen; sowie bestimmte andere Personen.¹⁴ Das UNRWA-Einsatzgebiet beschränkt sich derzeit auf fünf Gebiete, und zwar Jordanien, Syrien, Libanon, das Westjordanland und den Gazastreifen.¹⁵
13. Die Frage, ob ein Palästinenser bei UNRWA registriert ist oder berechtigt ist, bei UNRWA registriert zu werden, wird von Fall zu Fall zu klären sein. In Zweifelsfällen können bei UNRWA nähere Informationen eingeholt werden.¹⁶

E. Schlussfolgerung

14. UNHCR hofft, dass diese Note zur Klärung einiger wesentlicher Aspekte des Status palästinensischer Flüchtlinge aus Sicht des internationalen Flüchtlingsrechts beiträgt und den Entscheidungsträgern in Asylverfahren als nützlicher Leitfaden dienen wird.

**Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR)
Oktober 2002**

Deutsche Fassung: UNHCR Wien

Endnoten

- ¹ Eine Artikel 1 D der Genfer Flüchtlingskonvention vergleichbare Bestimmung findet sich in Absatz 7 (c) der UNHCR-Satzung, in dem es heißt, dass sich die Zuständigkeit des Hochkommissars nicht auf eine Person erstreckt, „die weiter von einer anderen Organisation oder Institution der Vereinten Nationen Schutz oder Hilfe erhält“.
- ² Der Begriff „Palästina-Flüchtlinge“ wurde zwar von der Generalversammlung der Vereinten Nationen niemals ausdrücklich definiert, doch schließt er fast sicher auch jene Personen ein, die heute als Binnenflüchtlinge bezeichnet werden. Siehe zum Beispiel UN Doc. A/AC.25/W.45, *Analysis of paragraph 11 of the General Assembly's Resolution of 11 December 1948*, 15. Mai 1950, Erster Teil, Absatz 1: „In der Debatte vor Verabschiedung [der Resolution 194 (III)] der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 11. Dezember 1948] erklärte die Delegation des Vereinigten Königreichs, die den Resolutionsentwurf eingebracht hatte, in Beantwortung einer Anfrage, dass sich der Begriff „Flüchtlinge“ auf alle Flüchtlinge gleich welcher Rasse oder Staatsangehörigkeit beziehe, vorausgesetzt, sie wurden aus ihren Heimstätten in Palästina vertrieben. Dass sich die Generalversammlung dieser Auslegung anschloss, wird praktisch zur Gewissheit, wenn man beachtet, dass das Wort „arabische“ vor dem Wort „Flüchtlinge“ aus dem Wortlaut der ersten beiden Resolutionsentwürfe des Vereinigten Königreichs [...] in der von der Generalversammlung beschlossenen Endfassung [...] nicht mehr vorkommt. Nach dieser Auslegung bezieht sich der Begriff „Flüchtlinge“ auf alle aus ihren Heimstätten in Palästina vertriebenen Personen, seien es Araber, Juden oder andere. Er schließt somit Araber in Israel, die ihre angestammten Wohnorte verlassen mussten, ebenso ein wie Juden, die im arabischen Teil Palästinas ansässig waren, etwa die Bewohner des jüdischen Viertels der Altstadt. Nicht unter den Begriff würden Araber fallen, die zwar ihr Land, nicht aber ihre Häuser verloren haben, wie etwa die Einwohner von Tulkam.“ Für weitere Analysen des Begriffs „Palästina-Flüchtlinge“ siehe z. B. UN Doc. W/61/Add.1, *Addendum to Definition of a "Refugee" Under paragraph 11 of the General Assembly Resolution of 11 December 1948*, 29. Mai 1951; UN Doc. A/AC.25/W.81/Rev.2, *Historical Survey of Efforts of the United Nations Commission for Palestine to secure the implementation of paragraph 11 of General Assembly resolution 194 (III). Question of Compensation*, 2. Oktober 1961, Abschnitt III.
- ³ Die Generalversammlung der Vereinten Nationen beschloss in Ziffer 11 ihrer Resolution 194 (III), dass „diejenigen Flüchtlinge, die in ihre Heimat zurückkehren und in Frieden mit ihren Nachbarn leben möchten, die Möglichkeit erhalten sollten, dies zum frühesten durchführbaren Zeitpunkt zu tun,“ und dass „für das Eigentum derjenigen, die beschließen, nicht zurückzukehren, eine Entschädigung gezahlt werden sollte, ebenso wie für den Verlust von oder den Schaden an Eigentum“. In derselben Ziffer wies die Generalversammlung die Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina (UNCCP) an, „die Rückführung, Wiederansiedlung und wirtschaftliche und soziale Rehabilitation der Flüchtlinge sowie die Entschädigungszahlungen zu fördern“. Seither hat die Generalversammlung jedes Jahr festgestellt, dass es der UNCCP nicht gelungen sei, einen Weg zu finden, um Fortschritte bei der Durchführung von Ziffer 11 der Resolution 194 (III) zu finden. Siehe zuletzt GV-Resolution 56/52 vom 10. Dezember 2001, in der festgestellt wird, dass die Lage der Palästina-Flüchtlinge weiterhin Anlass zu Besorgnis gibt, und die UNCCP ersucht wird, sich auch weiterhin um die Durchführung der besagten Ziffer zu bemühen.
- ⁴ Aus den von Israel 1967 besetzten Gebieten wurden zwei Gruppen von Palästinensern vertrieben: (i) aus Ostjerusalem, dem Westjordanland und dem Gazastreifen stammende Palästinenser und (ii) „Palästina-Flüchtlinge“, die in Ostjerusalem, im Westjordanland und im Gazastreifen Zuflucht gefunden hatten. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen forderte in ihrer Resolution 2452 (XXIII) A vom 19. Dezember 1968 und in späteren Resolutionen die Rückkehr dieser „Vertriebenen“. Zuletzt bekräftigte sie in ihrer Resolution 56/54 vom 10. Dezember 2001 „das Recht aller infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späteren Feindseligkeiten vertriebenen Personen auf Rückkehr an ihre Heimstätten oder früheren Wohnorte in den seit 1967 von Israel besetzten Gebieten“. In dieser Resolution brachte sie ferner ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass „der von den Parteien in Artikel XII der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung vereinbarte Mechanismus für die Rückkehr der vertriebenen Personen nicht in Gang gesetzt wurde,“ und äußerte die Hoffnung, dass „die Rückkehr der vertriebenen Personen beschleunigt wird“.
- ⁵ Die Sorge der Generalversammlung der Vereinten Nationen um die Nachkommen sowohl der „Palästina-Flüchtlinge“ als auch der „vertriebenen Personen“ kam in Resolution 37/120 I der UN-Generalversammlung vom 16. Dezember 1982 zum Ausdruck, in der sie den Generalsekretär der Vereinten Nationen ersuchte, in Zusammenarbeit mit dem UNRWA-Generalbeauftragten „allen Palästina-Flüchtlingen und deren Nachkommen [...] sowie allen vertriebenen Personen und denjenigen, die durch die Feindseligkeiten von 1967 an der Rückkehr in ihre Heimstätten gehindert wurden, und deren Nachkommen Personalausweise auszustellen“. 1983 berichtete der UN-Generalsekretär über die von ihm in Durchführung der Resolution getroffenen Maßnahmen, erklärte sich jedoch „zum gegenwärtigen Zeitpunkt außerstande, mit der Umsetzung der Resolution fortzufahren, solange nicht „erhebliche zusätzliche Informationen durch weitere Anfragebeantwortungen von Regierungen vorliegen“ (Ziffer 9, UN Doc. UN Doc. A/38/382, *Special Identification cards for all Palestine refugees. Report of the Secretary-General*, 12. September 1983).
- ⁶ Zum Beispiel kann ein in Absatz 3 dieser Note genannter Palästinenser von den zuständigen Behörden des Landes, in dem er nun seinen Wohnsitz hat, als eine Person angesehen werden, die die mit dem Besitz der Staatsangehörigkeit dieses Landes verbundenen Rechte und Pflichten hat, in welchem Fall er gemäß Artikel 1 E von den Schutzmechanismen der Genfer Flüchtlingskonvention ausgeschlossen wäre. Außerdem haben viele

Palästinenser die Staatsangehörigkeit eines Drittlandes erworben, weshalb jeder Antrag solcher Personen auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach Artikel 1 A (2) der Genfer Flüchtlingskonvention in Bezug auf das Land ihrer neuen Staatsangehörigkeit geprüft werden sollte. In manchen Fällen kann die palästinensische Herkunft solcher Personen für die Beurteilung, ob sie sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung „wegen“ ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung außerhalb des Landes ihrer neuen Staatsangehörigkeit befinden, von Bedeutung sein.

- ⁷ Es besteht keine Einigkeit in der Frage, ob Palästinenser, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Drittlandes angenommen haben, staatenlos sind, aber viele Staaten stehen auf dem Standpunkt, dass solche Palästinenser Staatenlose im Sinne von Artikel 1 (1) des Übereinkommens von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen sind, und prüfen solche Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft daher nach Artikel 1 A (2) der Genfer Flüchtlingskonvention. Hier sei darauf verwiesen, dass laut Artikel 1 (2) (i) des Übereinkommens von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen das Übereinkommen nicht auf Personen anwendbar ist, „die zurzeit durch eine andere Organisation oder Institution der Vereinten Nationen als den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen Schutz oder Hilfe erhalten, solange sie diesen Schutz oder diese Hilfe genießen“.
- ⁸ Zum Beispiel kann es sein, dass ein Nachkomme eines „Palästinaflüchtlings“ oder eines palästinensischen „Vertriebenen“ niemals im UNRWA-Einsatzgebiet ansässig war und auch nicht unter die Bestimmungen der Artikel 1 C oder 1 E der Genfer Flüchtlingskonvention fällt.
- ⁹ In ihrer Resolution 302 (IV) vom 8. Dezember 1949 wies die UN-Generalversammlung UNRWA an, „sich mit der UNCCP im Interesse der bestmöglichen Wahrnehmung [ihrer] jeweiligen Aufgaben ins Einvernehmen zu setzen und dabei insbesondere Ziffer 11 der Generalversammlungsresolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948 zu beachten“. Mit Resolution 393 (V) vom 2. Dezember 1950 erteilte die UN-Generalversammlung UNRWA ferner den Auftrag, „einen Reintegrationsfonds einzurichten, der für Projekte zu verwenden ist, die von einer Regierung im Nahen Osten beantragt und vom Hilfswerk genehmigt wurden und die der dauerhaften Wiederansiedlung von Flüchtlingen und ihrem Ausscheiden aus der Nothilfe dienen“. In derselben Resolution wurde UNRWA ermächtigt, nach Maßgabe der Umstände „verfügbare Mittel aus den laufenden Nothilfe- und Wiederaufbauprogrammen [sowie Mittel, die für direkte Nothilfe an bedürftige Palästina-Flüchtlinge bestimmt sind] Reintegrationsprogrammen zuzuführen“. Weder die Resolution 302 (IV) der UN-Generalversammlung vom 8. Dezember 1949 noch irgendeine spätere UN-Generalversammlungsresolution setzten dem Mandat von UNRWA konkrete Grenzen. So entwickelte sich das Mandat von UNRWA im Laufe der Zeit mit Zustimmung der Generalversammlung weiter. In ihren Resolutionen über den Schutz der Palästina-Flüchtlinge aus den Jahren 1982 bis 1993 forderte die UN-Generalversammlung UNRWA etwa auf, eine Schutzaufgabe in den seit 1967 von Israel besetzten Gebieten zu übernehmen. Die letzte derartige Resolution war die Resolution 48/40 H vom 10. Dezember 1993, in der „der [UN-]Generalsekretär und der Generalbeauftragte [von UNRWA] eindringlich aufgefordert [wurden], ihre Bemühungen zur Unterstützung für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und die Wahrung der Rechtsansprüche und Menschenrechte der Palästina-Flüchtlinge in allen seit 1967 von Israel besetzten Gebieten fortzusetzen“. In späteren Resolutionen, zuletzt in Resolution 56/56 der UN-Generalversammlung vom 10. Dezember 2001, wurde die „wertvolle Arbeit“ hervorgehoben, „die die mit Flüchtlingsfragen befassten Bediensteten des Hilfswerks geleistet haben, indem sie dem palästinensischen Volk, insbesondere den Palästina-Flüchtlingen, Schutz gewährt haben“.
- ¹⁰ Zuletzt unterstützte die UN-Generalversammlung in Resolution 56/54 vom 10. Dezember 2001 die Bemühungen von UNRWA, „Personen in diesem Gebiet, die infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten gegenwärtig vertrieben sind und dringend weiter Hilfe benötigen, als zeitweilige Notstandsmaßnahme im Rahmen des praktisch Möglichen auch weiterhin humanitäre Hilfe zu gewähren“.
- ¹¹ Information laut UNRWA. Wie in Endnote 2 erwähnt, wurde der Begriff „Palästina-Flüchtlinge“ von der UN-Generalversammlung nie ausdrücklich definiert.
- ¹² Siehe z. B. UN Doc. A/1451/Rev.1, *Interim Report of the Director of the United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East*, 6. Oktober 1950, Absatz 15: „Für die Zwecke seiner Tätigkeit hat das Hilfswerk beschlossen, dass unter einem Flüchtling eine bedürftige Person zu verstehen ist, die infolge des Krieges in Palästina ihr Heim und ihre Existenzgrundlage verloren hat“; UN Doc. A/2717/Add.1, *Special Report of the Director of the Advisory Commission of the United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East*, 30. Juni 1954, Absatz 19: „Anspruch auf Nothilfe hat laut der vom Hilfswerk seit einigen Jahren verwendeten Definition eine Person, 'die mindestens zwei Jahre unmittelbar vor Ausbruch des Konflikts des Jahres 1948 in Palästina ansässig war und die infolge dieses Konflikts sowohl ihr Heim als auch ihre Existenzgrundlage verloren hat'“; UN Doc. A/8413, *Report of the Commissioner-General of the United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East*, 30. Juni 1971, Fußnote 1: „Ein Palästinaflüchtling im Sinne der Arbeitsdefinition von UNRWA ist eine Person, die mindestens zwei Jahre unmittelbar vor Ausbruch des Konflikts des Jahres 1948 in Palästina ansässig war und die infolge dieses Konflikts sowohl ihr Heim als auch ihre Existenzgrundlage verloren hat und 1948 in einem der Länder, in dem UNRWA Nothilfe leistet, Zuflucht gesucht hat.“
- ¹³ Bei Einrichtung von UNRWA und anlässlich der Verlängerungen des Mandats des Hilfswerks hat die UN-Generalversammlung immer wieder deutlich gemacht, dass das Hilfswerk seine Tätigkeit unbeschadet der Bestimmungen in Ziffer 11 der Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948 ausübt. Siehe zuletzt

Resolution 56/52 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 2001, in der das UNRWA-Mandat bis 30. Juni 2005 verlängert wurde.

¹⁴ Information laut UNRWA.

¹⁵ Die Tätigkeit von UNRWA beschränkt sich derzeit auf die in Absatz 12 dieser Note genannten Gebiete. Zeitweise hat UNRWA jedoch auch Palästina-Flüchtlingen und anderen beim Hilfswerk registrierten Palästinensern in anderen Gebieten des Nahen Osten, etwa in Kuwait, den Golfstaaten und Ägypten, Beistand geleistet.

¹⁶ Hier sei darauf verwiesen, dass nicht alle im UNRWA-Einsatzgebiet ansässigen „Palästina-Flüchtlinge“ beim Hilfswerk registriert sind. Ferner wird festgestellt, dass Palästinenser, die die Anspruchskriterien von UNRWA erfüllen, ihren Anspruch auf UNRWA-Leistungen nicht unbedingt verlieren müssen, wenn sie die Staatsangehörigkeit eines Drittlandes annehmen. Viele dieser Personen erhalten weiter UNRWA-Leistungen, vor allem in Jordanien.